

Dr. Patrick Breyer • [...anonymisiert...]

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

Kiel, 18. Oktober 2018

Az. 43 Gs 4924/18 - Ersuchen um Übersendung einer anonymisierten Urteilsabschrift

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 05.10.2018 lege ich

Beschwerde

ein und verfolge meine Anträge weiter,

1. die Sache dem Bundesverfassungsgericht (gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG) vorzulegen zur Entscheidung über die Vereinbarkeit des § 475 Abs. 1 S. 1 StPO mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 3 GG,
2. die Sache dem Landesverfassungsgericht vorzulegen (Art. 51 Abs. 2 Nr. 3 LV) zur Entscheidung über die Vereinbarkeit des § 1 Abs. 4 Nr. 3 IZG mit Art. 53 LV

und in der Sache
3. die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel unter Aufhebung der abschlägigen Entscheidungen vom 12.06.2017 und vom 28.07.2017 (Az. 590 AR 568/17) zu verpflichten, mir eine anonymisierte Fassung des

Urteils des Landgerichts Kiel zum staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 593 Js 3921/10 zu überlassen.

Zur Begründung verweise ich auf meine bisherigen Schriftsätze und hebe zur Vermeidung von Wiederholungen nur folgende Gesichtspunkte besonders hervor:

- Soweit sich das Amtsgericht die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu eigen macht, habe ich schon mit meinem Antrag an das Oberlandesgericht vom August 2017 auf S. 4 Einwendungen gegen die Annahme eines überwiegenden Interesses anderer Verfahrensbeteiligter durch die Staatsanwaltschaft erhoben. Zuletzt mit Schriftsatz vom September 2018 auf S. 2 habe ich zudem dargelegt, warum jedenfalls im konkreten Einzelfall ein berechtigtes Interesse meinerseits an der Überlassung besteht (näher dazu bereits Antrag vom August 2017, 1 f.; Beschwerdeschrift vom 27.11.2017, 2 f.). Die angefochtene Entscheidung setzt sich mit diesen Ausführungen, die zeitlich nach der Entscheidung der Staatsanwaltschaft erfolgt sind, nicht auseinander.
- Weder der angefochtene Beschluss noch die in Bezug genommene staatsanwaltschaftliche Entscheidung setzen sich mit den von mir aufgeworfenen verfassungs- und grundrechtlichen Fragen auseinander (vgl. dazu im Einzelnen meinen Antrag vom August 2017, 3 ff.; Beschwerdeschrift vom 27.11.2017; Schriftsatz vom April 2018, 3 f., Schriftsatz vom September 2018). Wie bereits ausgeführt, mache ich namentlich geltend, dass die Versagung des Zugangs zu der anonymisierten Entscheidungsabschrift die Art. 5, 20 Abs. 3, 21 GG verletzt. Das Bundesverfassungsgericht überprüft, ob die Fachgerichte die Grundrechtsrelevanz eines Falls und die Reichweite der einschlägigen Grundrechte erkennen. Solange dies nicht der Fall ist, ist auch eine Abwägungsentscheidung fehlerhaft.
- Die von mir aufgeworfenen Fragen, ob § 475 StPO überhaupt anwendbar ist, ob er verfassungsgemäß ist und wie er ggf. im Lichte der Verfassung auszulegen und anzuwenden ist, erörtern weder der angefochtene Beschluss noch die in Bezug genommene Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Auch der BGH ist auf die verfassungsrechtlichen Fragen nicht eingegangen. Die Entscheidung des BGH zur Anwendbarkeit des § 475 StPO widerspricht inhaltlich nicht nur der Rechtsprechung des BGH in Zivilsachen, sondern ist auch in der Rechtswissenschaft auf Widerspruch gestoßen (Veröffentlichungen von Zenthöfer und Huff, zugänglich über dejure.org unter Eingabe des Aktenzeichens 5 AR (Vs) 112/17).
- Weder der angefochtene Beschluss noch die in Bezug genommene staatsanwaltschaftliche Entscheidung setzen sich mit den weiteren von mir angeführten Anspruchsgrundlagen auseinander (z.B. IZG, RStV, Art. 5 GG, Landesverfassung,

EMRK, IPBPR). Dass wegen dieser auch ein anderer Rechtsweg hätte beschritten werden können, entbindet nicht von der Anwendung dieser Vorschriften im vorliegenden Verfahren (entgegen Schork, NJW 2018, 3124). Denn nach § 17 Abs. 2 S. 1 GVG entscheidet das Gericht des zulässigen Rechtswegs den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Es genügt nach der Vorstellung des Gesetzgebers, dass der beschrittene Rechtsweg für einen von mehreren Klagegründen zulässig ist (BT-Drs. 11/7030, 37), um eine rechtswegüberschreitende Entscheidungskompetenz zu begründen (Musielak/Voit, § 17 GVG, Rn. 6 – beck online m.w.N.). Dies gilt in allen Fällen, in denen ein Klageantrag auf mehrere Anspruchsgrundlagen gestützt ist (MüKoPO/Zimmermann, § 17 GVG, Rn. 12 – beck online; Schoch/Schneider/Bier/Ehlers, § 17 GVG, Rn. 33 – beck online). Dass wegen meiner Begehr der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten zulässig ist, ist nach den Entscheidungen von OLG und BGH gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 GVG geklärt. Auch der BGH geht in seiner Entscheidung erkennbar davon aus, dass über die konkurrierenden Anspruchsgrundlagen nunmehr mitzuentcheiden ist (Abs. 16 des Beschlusses vom 20.06.2018). Lediglich der BGH selbst hatte nicht darüber zu entscheiden, weil er bloß mit der Frage des Rechtswegs befasst war.

Obwohl ich das Aktenzeichen des Amtsgerichts damals nicht bezeichnen konnte, gehe ich davon aus, dass mein Schriftsatz vom September 2018 zur Akte gelangt ist. Andernfalls bitte ich um einen Hinweis.

Dr. Patrick Breyer